

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1966

Nummer 117

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
510 215	12. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Freistellung vom Wehrdienst und vom zivilen Ersatzdienst wegen Verwendung im Zivilschutz . . .	1483

I.

510
215

Freistellung vom Wehrdienst und vom zivilen Ersatzdienst wegen Verwendung im Zivilschutz

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1966 —
V A 3 / 66.21.39

1. Allgemeines

Anlage A

Der Bund hat die als Anlage A abgedruckte „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (AVV-Zivilschutzanzeigen)“ v. 21. 7. 1965 (GMBL. S. 219) erlassen.

2. Zuständige Behörden

- 2.1 Wie aus § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 390) hervorgeht und in Nr. 1 AVV-Zivilschutzanzeigen nochmals klargestellt ist, hat die Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorliegen oder weggefallen sind, die Behörde zu erstatten, die den Wehrpflichtigen für Dienstleistungen im Zivilschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt hat.
- 2.2 § 13 a des Wehrpflichtgesetzes und die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen v. 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369) bestimmen nicht, welche Behörden für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung für Dienstleistungen im Zivilschutz zuständig sind. Sie enthalten auch keine Rechtsgrundlage für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung. Diese Regelungen sind anderen Vorschriften vorbehalten, die gegenwärtig jedoch nur für einen Teil der Einrichtungen des Zivilschutzes bestehen.

2.3 Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) können die örtlichen Luftschutzeiter Personen für eine Mitarbeit im Luftschutzalarmdienst und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst verpflichten. Ferner sind die Regierungspräsidenten auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des 1. ZBG i. Verb. mit § 8 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2005) befugt, Verpflichtungen für eine Mitarbeit im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vorzunehmen.

Eine Verpflichtung im Sinne des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes ist auch die Begründung eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses für Dienstleistungen im Zivilschutz oder die Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zivilschutz durch eine dazu ermächtigte Behörde. Solche Verpflichtungen liegen bei den Angehörigen der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren vor (vgl. §§ 7 und 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. Mai 1958 — GV. NW. S. 101/SGV. NW. 213 —). Hierher zählen ferner die Anstellungsverträge, die das Land durch die Regierungspräsidenten mit den Bediensteten der Lager für den Zivilschutz abschließt.

- 2.4 Eine Regelung für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung durch eine Behörde und damit auch für die Anzeigen an die Kreiswehrersatzämter fehlt dagegen für die Angehörigen insbesondere folgender Einrichtungen des Zivilschutzes:
des Luftschutzes der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
der Grubenwehren,
der anerkannten Werkfeuerwehren,
der Selbstschutzzüge sowie
der in Abschnitt IV der Anlage 1 der Verordnung v. 27. Mai 1963 aufgeführten Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und des Arbeiter-Samariterbundes.

2.41 Voraussichtlich werden für die Verpflichtung für zuständig erklärt werden bei den Angehörigen des Luftschatzes der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die Regierungspräsidenten, bei den Angehörigen der Gruberwehren die Bergämter und bei den Angehörigen der anerkannten Werkfeuerwehren und der Selbstschutzzüge die Gemeinden. Bei den Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und des Arbeiter-Samariterbundes ist vorgesehen, die mit der jeweiligen Dienststelle oder Einheit dieser Hilfsorganisationen korrespondierende Behörde der inneren Verwaltung vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt an aufwärts für die Verpflichtung und die Anzeigenerstattung für zuständig zu erklären. Da die Mehrzahl der Dienststellen und Einheiten dieser Organisationen auf Orts- und Kreisstufe besteht, wird die Anzeige voraussichtlich in erster Linie den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegen.

2.42 Ich bitte die darach voraussichtlich in Zukunft zuständigen Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände schon jetzt die Anzeigen an die Kreiswehrersatzämter auch für solche Angehörigen des Zivilschutzes zu erstatten, die mangels bestehender Vorschriften noch nicht für Dienstleistungen im Zivilschutz durch eine Behörde herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt werden können, im übrigen aber die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllen. Die Wehrbereichsverwaltung III hat sich bereit erklärt, diese Angehörigen des Zivilschutzes in sinngemäßer Anwendung des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst freizustellen.

2.43 Soweit noch keine Grundlage für eine behördliche Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung besteht, kann die Anzeige an das Kreiswehrersatzamt nicht wie sonst dahin lauten, daß die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 vorliegen. Eine Anzeige mit diesem Inhalt wäre unzutreffend, weil eine der Voraussetzungen dieser Verordnung die behördliche Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung bildet. In diesen Fällen tritt an die Stelle der behördlichen Verpflichtung vorläufig die Verpflichtung, die der Träger der Einrichtung des Zivilschutzes nach seinen eigenen Vorschriften vorgenommen hat. Die anzeigenende Behörde hat diese Verpflichtung dem Kreiswehrersatzamt zu bestätigen. Ferner muß aus der Anzeige hervorgehen, daß der Wehrpflichtige mit Ausnahme der behördlichen Verpflichtung die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllt.

Anlage B 2.5 In der als Anlage B beigefügten vorläufigen Übersicht sind sämtliche gegenwärtig bereits festliegenden und künftig noch zu regegenden Zuständigkeiten der Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammengestellt. Anderungen dieser Übersicht müssen vorbehalten bleiben.

3. Verfahren

- 3.1 Anzeigepflichtige kreisangehörige Gemeinden senden die Anzeiger unmittelbar an die Kreiswehrersatzämter (Nr. 2 Abs. 2 AVV-Zivilschutzanzeigen).
- 3.2 Die für die Erstattung der Anzeigen zuständigen Behörden prüfen an Hand ihrer Unterlagen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Anzeige nach Nr. 3, 4 oder 5 AVV-Zivilschutzanzeigen gegeben sind. Soweit die anzeigepflichtigen Behörden die Personalunterlagen für Angehörige des Zivilschutzes nicht selber führen, erstatten sie die Anzeigen an das Kreiswehrersatzamt, sobald die jeweilige Einrichtung ihnen die erforderlichen Personalunterlagen zugeleitet hat.
- 3.3 Bei der Erstattung von Anzeigen für Wehrpflichtige, für die gegenwärtig noch nicht die Möglichkeit einer behördlichen Verpflichtung besteht (vgl. Nr. 2.4), ist die AVV-Zivilschutzanzeigen sinngemäß anzuwenden, z. B.:

3.31 An die Stelle der nach Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe e AVV-Zivilschutzanzeigen in der Anzeige erforderlichen Angabe der behördlichen Entscheidung über die Verwendung im Zivilschutz tritt die Verpflichtung, die der Träger der Einrichtung selbst ausgesprochen hat. Das Feld 5 des Formblattes 1 (Anlage 1 zu Anlage A) ist in diesem Fall entsprechend zu ändern.

3.32 Die nach Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe i AVV-Zivilschutzanzeigen erforderliche Bestätigung, daß die Voraussetzungen der Verordnung vom 27. Mai 1963 vorliegen, ist durch folgende Bestätigung zu ersetzen:

„Es wird bestätigt, daß der Träger der Einrichtung des Zivilschutzes den Wehrpflichtigen verpflichtet hat und der Wehrpflichtige mit Ausnahme der behördlichen Verpflichtung die Voraussetzungen nach § ... Nr. ... der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllt.“

Die Bestätigungen auf den Formblättern 1 und 3 (Anlagen 1 und 3 zu Anlage A) sind entsprechend zu ändern.

3.4 Damit die Wehrersatzbehörden rechtzeitig ihre personellen Planungen treffen können, sind die Anzeigen unverzüglich nach Eintritt ihrer Voraussetzungen, nicht jedoch vor dem in Nr. 3 Abs. 1 AVV-Zivilschutzanzeigen bestimmten Zeitpunkt dem Kreiswehrersatzamt zu übersenden.

3.5 Eine zentrale Beschaffung der nach der AVV-Zivilschutzanzeigen vorgesehenen Formblätter ist nicht beabsichtigt. Die nach der bisherigen Regelung verwendeten Formblätter können aufgebraucht werden.

3.6 Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im Zivilschutz verpflichtet werden, jedoch nach der Verordnung v. 27. Mai 1963 nicht zum Kreis der unter § 13 a des Wehrpflichtgesetzes fallenden Personen gehören, sind über die Rechtslage spätestens bei ihrer Verpflichtung zu unterrichten. Über die Unterrichtung wird zweckmäßigerweise ein Vermerk aufgenommen.

3.7 Wehrpflichtige, die zum Kreis der unter § 13 a des Wehrpflichtgesetzes fallenden Personen gehören, erhalten durch das Kreiswehrersatzamt nach Eingang der Anzeige eine Mitteilung, daß sie nicht zum Wehrdienst herangezogen werden und nicht der Wehrüberwachung unterliegen, solange sie für den Zivilschutz zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 der Musterungsverordnung i. d. F. v. 6. Februar 1963 — BGBl. I S. 112 —). Die Wehrersatzbehörden sind angewiesen, der anzeigenenden Behörde eine Durchschrift dieser Mitteilung zu übersenden.

4. Anzeigen bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern

4.1 Die AVV-Zivilschutzanzeigen und dieser RdErl. finden Anwendung auch auf die an das Bundesverwaltungsamt nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983) zu erstattenden Anzeigen.

4.2 Die zuständigen Behörden übersenden die Anzeigen unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt in 5 Köln, Habsburgerring 9.

5. Aufhebung von Runderlassen

Der RdErl. v. 19. 9. 1963 (MBI. NW. S. 1743 SMBI. NW. 510) u. d. RdErl. v. 5. 2. 1964 (MBI. NW. S. 270. SMBI. NW. 510) werden aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die an die Wehrersatzbehörden zu erstattenden
Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes
(AVV-Zivilschutzanzeigen)**

Vom 21. Juli 1965

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes und mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

Anzeigepflichtige Behörde

Anzeigen darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorliegen oder weggefalen sind (§ 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes), sind schriftlich von der Behörde zu erstatten, die den Wehrpflichtigen für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz (Zivilschutz) herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt hat.

2.

Zuständiges Kreiswehrersatzamt

(1) Die Anzeigen sind dem für die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrersatzamt zu erstatten. Wenn der Wehrpflichtige der Ersatzdienstüberwachung unterliegt, sind die Anzeigen der Behörde zuzuleiten, welche die Verwaltungsaufgaben des zivilen Ersatzdienstes erledigt.

(2) Anzeigepflichtige kreisangehörige Gemeinden, die der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstehen, leiten die Anzeigen über diese; die Länder können eine abweichende Regelung treffen.

3.

Anzeige über den Eintritt der Voraussetzungen

(1) Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst eingetreten sind, ist erst zu erstatten, nachdem der Geburtsjahrgang, dem der Wehrpflichtige angehört, zur Erfassung aufgerufen oder der Wehrpflichtige auf Grund des § 49 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt worden ist.

(2) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Wehrpflichtigen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Hauptwohnung,
- d) berufliche Tätigkeit, Arbeitgeber oder Dienstherr,
- e) behördliche Entscheidung über die Verwendung im Zivilschutz mit Angabe des Datums,
- f) Einrichtung des Zivilschutzes, welcher der Wehrpflichtige zur Verfügung steht,
- g) Spezialausbildung im Zivilschutz,
- h) Art der Verwendung,
- i) Bestätigung des Freistellungsgrundes mit Bezug auf die maßgebende Bestimmung der Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369).

(3) Für die Anzeige ist das beigefügte weiße Formblatt 1 zu verwenden.

4.

Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen

(1) Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst weggefalen sind, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Wehrpflichtigen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Datum und Aktenzeichen der Anzeige nach Nr. 3 sowie die Behörde, welche die Anzeige erstattet hat,
- d) Datum und Grund des Wegfalls der Voraussetzungen.

(2) Für die Anzeige ist das beigefügte gelbe Formblatt 2 zu verwenden.

5.

Veränderungsanzeigen

(1) Die Behörde, von der die Anzeige nach Nr. 3 erstattet wurde, unterrichtet das Kreiswehrersatzamt während der Zeit, in welcher der Wehrpflichtige für die Verwendung im Zivilschutz zur Verfügung steht, über

- a) Versetzungen oder andere Änderungen, durch die eine andere Behörde für die Entscheidung über die Verwendung des Wehrpflichtigen im Zivilschutz zuständig wird,
- b) Änderungen der Hauptwohnung, durch die ein anderes Kreiswehrersatzamt für den Wehrpflichtigen zuständig wird.

Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wenn die anzeigepflichtige Behörde wechselt (Absatz 1 Buchstabe a), bestätigt ferner die neu zuständige Behörde dem Kreiswehrersatzamt oder der Ersatzdienstbehörde, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst noch vorliegen.

(3) Wenn das Kreiswehrersatzamt wechselt (Absatz 1 Buchstabe b), unterrichtet die Behörde auch das neu zuständige Kreiswehrersatzamt und bestätigt, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst noch vorliegen. Wird gleichzeitig eine andere Behörde für die Entscheidung über die Verwendung des Wehrpflichtigen im Zivilschutz zuständig, so unterrichtet diese das neu zuständige Kreiswehrersatzamt.

(4) Für die Veränderungsanzeigen ist das beigefügte blaue Formblatt 3 zu verwenden.

6.

Formblätter, Nachweise

(1) Die Formblätter sind nach der beigefügten Anleitung auszufüllen.

(2) Durchschriften der Anzeigen verbleiben bei der anzeigepflichtigen Behörde. Sie sind bei einem Wechsel an die neu zuständige Behörde weiterzugeben.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Vorderseite:

Anlage 1
(DIN A 5)....., den
Behörde

Az.:

A n z e i g e
über den Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst
gem. § 13 a Abs. 3 Wehrpflichtgesetz

1	Familienname:	Vorname:
2	Geburtsdatum:	Geburtsort:
3	Hauptwohnung: Ort: Kreis: Straße: Haus-Nr.:	
4	Berufliche Tätigkeit: Arbeitgeber/Dienstherr:	
5	Behördliche Entscheidung über die Verwendung im Zivilschutz: am	
6	Einrichtung des Zivilschutzes, welcher der Wehrpflichtige zur Verfügung steht:	
7	Spezialausbildung:	
8	Art der Verwendung:	

Es wird bestätigt, daß die Voraussetzungen nach § Nr. der VO über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) vorliegen.

(S)

Formblatt 1 (weiß)

Unterschrift

Rückseite (obere Hälfte)An das
Kreiswehrersatzamtin
über

Vorderseite:

Anlage 2
(DIN A 5)....., den
Behörde

Az.:

A n z e i g e**über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst
gem. § 13 a Abs. 3 Wehrpflichtgesetz**

1	Familienname:	Vorname:
2	Geburtsdatum:	Geburtsort:
Hauptwohnung:		
3	Ort:	Kreis:
	Straße:	Haus-Nr.:
Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst vom Az.: Behörde, welche Anzeige erstattete: in		
Datum des Wegfalls der Voraussetzungen: zu ff. Grund:		

(S)

Formblatt 2 (gelb)

Unterschrift:

Rückseite (obere Hälfte)An das
Kreiswehrersatzamtin
über

Vorderseite:

Anlage 3
(DIN A 5)

Behörde

Az.:

Veränderungsanzeige

gem. Nr. 5 Abs. der AVV zu § 13 a Abs. 3 WpflGes.

zur Anzeige vom Az.: *)

1	Familienname:	Vorname:
2	Geburtsdatum:	Geburtsort:

Änderung der Hauptwohnung: *)

Bisher: Neu ab

	Ort:	Ort:
zu 3	Straße:	Straße:
	Kreiswehrersatzamt:	Kreiswehrersatzamt:

Änderung der Verwendung: *)

Bisher: Neu ab

zu 5	Zuständige Behörde: in	Zuständige Behörde: in
zu 6	Einrichtung des Zivilschutzes:	Einrichtung des Zivilschutzes:
zu 8	Art der Verwendung:	Art der Verwendung:

Es wird bestätigt, daß die Voraussetzungen nach § Nr. der VO über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) vorliegen *).

(S)

*) Nichtzutreffendes streichen

Unterschrift

Formblatt 3 (blau)

Rückseite (obere Hälfte)

An das
Kreiswehrersatzamtin
über

Anlage 4**Ausfüllungsanleitung**

Durch Befragung des Wehrpflichtigen ist festzustellen, bei welchem Kreiswehrersatzamt er in Wehrüberwachung oder ob er in Ersatzdienstüberwachung steht. Trifft letzteres zu, so ist die Anzeige statt an das Kreiswehrersatzamt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in 53 Bonn, ab 1. Oktober 1965 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 — BundesgesetzbL I S. 531) statt dessen an das Bundesverwaltungsamt in 5 Köln zu übersenden. In diesem Fall ist die Anschrift auf den Formblättern 1 bis 3 entsprechend zu ändern.

Formblatt 1

Feld 3 = Einzutragen ist die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen zur Zeit der Erstattung der Anzeige; bei Untermietern ist hinter der Haus-Nr. anzugeben, bei wem sie wohnen.

Feld 4 = Einzutragen ist der ausgeübte Beruf; in der zweiten Zeile ist ggf. „selbstständig“ oder „z. Zt. arbeitslos“ zu vermerken.

Feld 5 = Eintragungsbeispiele:

„Verpflichtung auf Grund § 12 ZBG am...“, „Einstellung als hauptberuflicher Mitarbeiter am...“.

Feld 6 = Es ist einzutragen, welcher der in § 1 bzw. in Anlage 1 zu § 1 Nr. 5 der Verordnung aufgezählten Einrichtungen der Wehrpflichtige zur Verfügung steht.

Feld 7 = Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 oder 3 der Verordnung vorliegen; es ist die erworbene oder vorgesehene Spezialausbildung nach Anlage 2 der Verordnung einzutragen.

Feld 8 = Eintragungsbeispiele:

„ehrenamtlicher Helfer“, „hauptberuflicher Verwalter des Arzneimittel-lagers...“.

In der Bestätigung am Schluß der Anzeige ist die maßgebliche Bestimmung aus der Verordnung einzusetzen.

Formblatt 2

Feld 3 = siehe oben bei Formblatt 1.

Feld 5 = Als Gründe für den Wegfall der Voraussetzungen kommen besonders in Betracht:

Entpflichtung auf eigenen Antrag, wegen Alters, Krankheit, Wegzuges oder aus anderen Gründen.

Ausschluß von der Mitarbeit im Zivilschutz. Auch der Tod eines Wehrpflichtigen ist mitzuteilen.

Formblatt 3

Das Formblatt 3 gilt für alle in Nr. 5 der AVV vorgeschriebenen Veränderungsanzeigen und ist wie folgt zu verwenden:

1. Bei einem Wechsel der anzeigenpflichtigen Zivilschutzbehörde:

a) Mitteilung der bisher zuständigen Zivilschutzbehörde:
an das Kreiswehrersatzamt:

Zu streichen sind Feld 3 und die Bestätigung am Schluß; die Felder 6 und 8 (rechte Hälfte) können frei bleiben.

b) Mitteilung der neu zuständigen Zivilschutzbehörde an das Kreiswehrersatzamt:

Zu streichen sind die dritte Zeile der Überschrift und Feld 3; die Felder 6 und 8 (linke Hälfte) können frei bleiben.

2. Bei einem Wechsel des Kreiswehrersatzamtes:

a) Mitteilung der Zivilschutzbehörde an das bisher zuständige Kreiswehrersatzamt:

Zu streichen sind die Felder 5, 6 und 8 sowie die Bestätigung am Schluß.

b) Mitteilung der Zivilschutzbehörde an das neu zuständige Kreiswehrersatzamt:

Zu streichen sind die dritte Zeile der Überschrift sowie die Felder 5, 6 und 8.

3. Bei gleichzeitigem Wechsel der anzeigenpflichtigen Zivilschutzbehörde und des Kreiswehrersatzamtes:

a) Mitteilung der bisher zuständigen Zivilschutzbehörde an das bisher zuständige Kreiswehrersatzamt:

Zu streichen ist die Bestätigung am Schluß, die Felder 6 und 8 (rechte Hälfte) können frei bleiben.

b) Mitteilung der neu zuständigen Zivilschutzbehörde an das neu zuständige Kreiswehrersatzamt:

Zu streichen ist die dritte Zeile der Überschrift; die Felder 6 und 8 (linke Hälfte) können frei bleiben.

Da die Aufgaben der Ersatzdienstbehörde zentral wahrgenommen werden, kommt bei Wehrpflichtigen, die der Ersatzdienstüberwachung unterliegen, nur die vorstehend unter 1) beschriebene Veränderungsanzeige in Betracht.

Vorläufige Übersicht
über die Behörden, die für die Erstattung
von Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes
zuständig sind

Lfd. Nr.	Einrichtung des Zivilschutzes	Zuständige Behörde
1	Luftschutz der besonderen Verwaltungen	
1.1	Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	Bundesminister für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden
1.2	Deutsche Bundesbahn	Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und die ihr nachgeordneten Behörden
1.3	nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	Regierungspräsident
1.4	Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	Oberpostdirektionen. Posttechnisches Zentralamt, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Sozialamt der Deutschen Bundespost
2	Luftschutzwarndienst	Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz. Luftschutzwarnämter
3	Luftschutzalarmdienst	Gemeinde
4	Luftschutzhilfsdienst	
4.1	örtlicher LSHD	Gemeinde
4.2	überörtlicher LSHD	Regierungspräsident
5	Hilfsorganisationen	
5.1	THW	Landesbeauftragter des THW
5.2	BLSV	Bezirksstellenleiter des BLSV
5.3	öffentliche Feuerwehren. anerkannte Werkfeuerwehren	Gemeinde
5.4	Grubenwehren	Bergamt
5.5	DRK	
	a) Zentralstaffel des Hilfszuges	Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
	b) Hilfszug im übrigen, Einsatzeinheiten usw.	die mit der jeweiligen Dienststelle oder Einheit der Einrichtungen korrespondierende Behörde der inneren Verwaltung vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt an aufwärts
5.6	Johanniter-Unfallhilfe. Malteser-Hilfsdienst, Arbeiter-Samariterbund	entsprechende Zuständigkeiten wie bei den Dienststellen und Einheiten des DRK (vgl. Nr. 5.5)
6	Selbstschutzzüge	Gemeinde
7	Lager für den Zivilschutz	Regierungspräsident

— MBL. NW. 1966 S. 1483.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.